



Merkblatt

für die Gewährung von Leistungen zur

Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

(Stand: 01.08.2019)

Das Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen.

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt u. a. auch der Zuschuss zu den Kosten der **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**.

Wer bekommt diese Leistungen?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.
Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

Was kann übernommen werden?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehraufwendungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung, wenn diese in schulischer Verantwortung oder von der Kindertageseinrichtung angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen, Teilchen, etc.) wird nicht bezuschusst.

Wie erhält man die Leistung?

Die Leistung müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**.

Die Leistungen werden in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter von Leistungen erbracht.

Der **Eigenanteil** ist bei beiden Alternativen eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten!

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Neben dem Antrag:

Aktuelle Bewilligungsbescheide über

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vom Jobcenter oder
- Kinderzuschlag von der Familienkasse oder
- Wohngeld von der Wohngeldbehörde oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt von der Sozialhilfeverwaltung oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

und

- Rechnungen / Bestätigungen der Schule / des Anbieters über die monatlichen Kosten.
Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Anbieters und den Zeitraum enthalten, für den das Kind zum Mittagessen angemeldet ist.